

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

Gemeinde Nümbrecht

4. Änderung / Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung

Nümbrecht - Ödinghausen

„Zum Eulchen“

bearbeitet von:

Büro Harald Schollmeyer – Landschaftsarchitekt AKNW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen – Waurichen

INHALT

1. EINLEITUNG - PLANUNGSANLASS	1
2. LAGE DES PLANGEBIETES.....	2
3. LANDSCHAFTSPLANUNG UND SCHUTZAUSWEISUNGEN.....	4
4. AUSGANGSZUSTAND NUTZUNGEN UND BIOTOPTYPEN	5
5. BODEN.....	8
6. WASSER / FLIEßGEWÄSSER	9
7. LANDSCHAFTSBILD.....	10
8. BIOTOPBEWERTUNG – EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ	10
8.1 Methodik	10
8.2 Ausgangszustand.....	11
8.3 Eingriff in Natur und Landschaft	12
8.4 Verminderung und Vermeidung von Eingriffswirkungen	13
8.5 Zustand der Fläche(n) mit dem Vorhaben	14
9. ÖKOLOGISCHE EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ	17
10. QUANTIFIZIERTE BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN BÖDEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG.....	19
• Methode der Bodenbewertung	19
Tabelle 1 Auflistung der Bodentypen	19
• Tabelle 2 Bewertung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen betroffener Böden ...	20
11. EINGRIFFSKOMPENSATION - AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....	23
11.1 Ausgleichsmaßnahmen.....	23
11.2 Zusammenfassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:.....	27
11.3 Sicherung und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen.....	27
11.4 Kostenschätzung (*	28
12. ARTENSCHUTZ.....	29
12.1 Gesetzliche Grundlagen.....	29
12.2 Vorhabenfläche als Lebensraum.....	30
12.3 Eingrenzung des planungsrelevanten Artenspektrums.....	32
12.4 Schutzmaßnahmen	37
13. RESÜMEE / ZUSAMMENFASSUNG	38
14. LITERATUR / QUELLEN.....	41

Abb.: 1 Lageplan – Vorhaben an der Straße „Zum Eulchen“

Abb.: 2 Lageplan – Bisherige Ortslagenabgrenzung in Nümbrecht- Ödinghausen

Abb.: 3 Lageplan – Bisherige Nutzung der Vorhabenfläche und Umgebung

Abb.: 4 Lageplan – Vorhabenfläche mit Ausweisung künftiger Wohnbaufläche

Abb.: 5 Lageplan – Ausschnitt Bodenkarte BK 50

Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Faunenarten (MTB 5011 – 3; Wiehl; LANUV)

1. EINLEITUNG - PLANUNGSANLASS

In Nümbrecht – Ödinghausen, an der Straße „Zum Eulchen“, beabsichtigt ein Grundstückseigentümer eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, Flächengröße 1329 m², in einem Teilbereich mit 560 m² als Wohnbaufläche ausweisen zu lassen. Ziel ist die Errichtung eines Wohnhauses mit bis zu 2 Wohneinheiten und Garage.

Das Grundstück hier in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstück 278 grenzt unmittelbar an die bestehenden Wohnbaugrundstücke der Flurstücke 150 und 86, im Nordwesten und Nordosten an.

Die anschließenden Bereiche im Süden und Westen, wozu auch die Vorhabenfläche zählt, weist der Flächennutzungsplan für die landwirtschaftliche Nutzung und als Freiraum aus.

Um die Bebauung hier am unmittelbaren Ortsrand von Ödinghausen zu ermöglichen, bedarf es der 4. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung mit Erweiterung der Abgrenzung bezogen auf das Vorhaben-Grundstück.

Der Grundstückseigentümer stellt hierzu einen Antrag bei der Gemeinde Nümbrecht.

Diese 4. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung (Flurstück 278; teilweise) ist nach Gesetzeslage mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 30 (1) Satz 4) verbunden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können.

Der hier Landschaftspflegerische Fachbeitrag, verbunden mit der Darstellung der Belange zum Artenschutz, dient im Satzungsverfahren als Information- und Entscheidungshilfe.

2. LAGE DES PLANGEBIETES

Abb.: 1 Lageplan Vorhabenfläche an der Straße „Zum Eulchen“ in Nümbrecht-Ödinghausen



Abb.1: Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstück 278 o. M. (tim-online-NRW; September 2021)

Abgrenzung Grundstück: — — — — —

Abgrenzung Vorhabenfläche: - - - - -

Die bisher als landwirtschaftliches Grünland ausgewiesene und zeitweise für Pferde genutzte Fläche liegt am südlichen Ortsrand von Ödinghausen. Weitere Grünlandflächen schließen im Süden und Westen an.

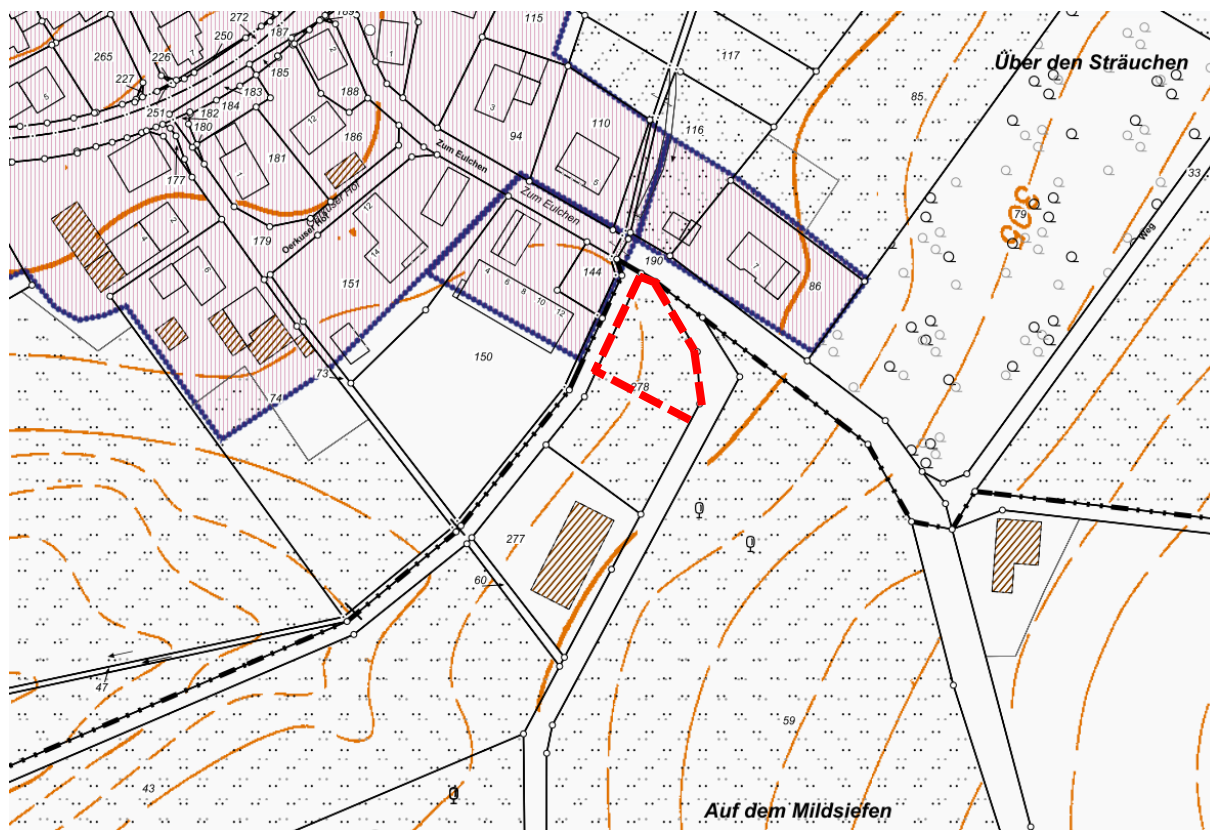
Nordöstliche der Vorhabenfläche bildet ein Waldstück die räumliche Kulisse. Im Norden erstreckt sich die vorhandene gemischte Bebauung von Ödinghausen mit teils älteren, teils jüngeren und renovierten Gebäuden. Im Ganzen ist der relativ kleine Vorort von Nümbrecht noch geprägt als Dorf. Grundstück und Vorhabenfläche sind erschlossen über die Straße „Zum Eulchen“ mit Anbindung an die Ödinghausener Straße (L95).

An der nördlichen Seite der Vorhabenfläche verläuft der Ölsbach von Ost nach West. Der Quellbereich befindet sich ca. 200 m östlich, in mitten einer Grünlandfläche.

Die Geländeoberfläche im Bereich des Vorhabens zeigt sich leicht bewegt und fällt von Süd-Südost nach Westen hin ab. Es bestehen Höhenunterschiede bis zu den angrenzenden Wegen von 1 bis 2 m. Die Vorhabenfläche liegt in einer leichten Mulde.

Das Grundstück ist weitgehend umgeben von einer Hecke. Einzelne Bäume stehen in den Randbereichen.

Abb.2: Bisherige Ortslagenabgrenzung in Nümbrecht – Ödinghausen



Ortslagenabgrenzungssatzung nach 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Quelle: Rauminformation Oberberg (RIO) 04.09.2021): ●●●●●●●●

Antrags-Fläche (Flurstück 278 teilweise) 4. Änderung/Erweiterung der Ortsrandlagensatzung — — — — —

Die Ortslage Ödinghausen ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet (M) ausgewiesen

Die Vorhabenfläche schließt unmittelbar an die vorhandenen Wohnbauflächen an.

3. LANDSCHAFTSPLANUNG UND SCHUTZAUSWEISUNGEN

Landschaftsplan: Die Vorhabenfläche liegt im Einzugsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 -Nümbrecht – Waldbröl. Die Flurstücke 277 und 278, Bereich des Plangebietes, sind im LP von Schutzausweisungen und festgesetzten Maßnahmen ausgenommen.

Schutzausweisung: Neben der Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft, liegt die Vorhabenfläche unmittelbar nördlich des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) 5010-0002 Nümbrecht-Waldbröl, (1989) Gesamtgröße 7516,925 ha.

Eine direkte Beeinflussung des Vorhabens des LSG ist nach Art, Umfang und Größenordnung nicht zu erwarten.

Im weiteren Verlauf des Ölsbaches, Richtung Westen außerhalb des Plangebietes sind Bereiche im Biotopverbund - VB-K-5010-18 – „Bröl-Seitentäler Nümbrecht-Homburg“ erfasst. Ein wesentliches Ziel ist die Erhaltung der Grünlandtäler, wie auch Auenbereiche.

Sonstige Schutzausweisungen sind im Rahmen von Recherchen bisher nicht festgestellt worden.

4. AUSGANGSZUSTAND NUTZUNGEN UND BIOTOPTYPEN

Abb.: 3 Lageplan Bisherige Nutzung der Vorhabenfläche und Umgebung



Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstück 278 o. M. (tim-online-NRW; September 2021)

- Aufteilung des Flächenkomplexes:

1 + 2	Grünland; Weide	1329 m²
1.	Vorhabenfläche	ca. 560 m²
2.	Grün-Fläche für Ausgleichsmaßnahmen –	ca. 769 m²
3.	Fließgewässer (Kleiner Bach „Ölsbach“)	
4	Straße „Zum Eulchen“ (Erschließung)	Vorh.
5	Feldweg	
6	Grünland / Weide	Vorh.
7	Gehölzbestand (Wald)	
8	Vorhandene Bebauung mit Gärten / Freifläche	

- **Grünlandfläche – Weide / Brache**

Die Vorhabenfläche wird bisher zeitweise als Pferdeweide und zum Abstellen einzelner landwirtschaftlicher Geräte genutzt.



Abb.4: Vorhabenfläche mit Blick in Richtung Westen (M. Denhoven, 05.09.2021)

Die Vegetationsdecke setzt sich im mittleren Flächenbereich zusammen aus Weidel-Gräsern, teils stark durchsetzt von Klee und einer mittleren Anzahl von Wildkrautarten. Die Randbereiche sind in unregelmäßigen Breiten bewachsen, dominiert von Brenn-Nessel, des Weiteren Disteln, Frauenmantel, Sauerampfer, Löwenzahn, Hahnenfuß und höheren Gräsern.

Die Vorhabenfläche ist weitgehend von einer Hecke umgeben, vorwiegend Hainbuche mit Durchwüchsen von Weiden, Holunder, Esche und vereinzelt Weißdorn. Am Rand des Grünlandes stehen einzelne noch junge Eschenbäume. Wuchs und Entwicklung der Hecke deuten auf einen unregelmäßigen Schnitt hin.

Den westlichen Rand der Grünlandfläche grenzen einzelne Bäume und hochaufgewachsene Sträucher ab.



Abb.5: Vorhabenfläche mit Blick von Osten / an der Straße „Zum Eulchen“ (M. Denhoven, 05.09.2021)

- **Lebensraum Fauna**

Die relativ kleine Grünlandfläche umgeben von Hecke und begleitet von Wildkrautsäumen bietet insbesondere kleinen und mittelgroßen Vögel, Insekten wie auch Kleinsäugern, geeignete Nahrungshabitate, nahe Versteckmöglichkeiten, Ruhe und Fortpflanzungsstätten.

Vergleichbare und damit vernetzende Strukturen setzen sich am Ortsrand fort und gehen teilweise über in Waldbereiche im Osten und Westen.

Die Grünlandfläche in der beschriebenen Konstellation hat für die eine besondere Bedeutung.

- **Erschließung / lokale Wegeverbindungen**

Der obere Bereich der Vorhabenfläche ist über die ausgebaute Straße „Zum Eulchen“ direkt zu erreichen (Darstellung oben Abb.: 1). Im Bereich der Straße bestehen Versorgungsleitungen, die Anschlüsse für die künftige Wohnbaufläche ermöglichen.

Entlang der Vorhabenfläche verlaufen sowohl an der nördlichen Seite, wie auch an der südlichen Seite Feldwirtschaftswege, die über das Vorhaben hinaus uneingeschränkt erhalten und nutzbar bleiben.

Dies gilt auch für die unmittelbar benachbarten Nutzungen der vorhandenen Bebauung und der Landwirtschaftlichen Flächen.

5. BODEN

Die Vorhabenfläche liegt laut Bodenkarte (GLD NRW (2004): BK 50 – NRW) in Bereichen von zwei unterschiedlich gewachsenen Bodentypen. Im südlichen Bereich steht Parabraunerde (L32) an, und im nördlichen Bereich Nass-Gley (G3) an.



Abb.:6 Ausschnitt BK 50 (time-online September 2021; ohne Gewähr; nur zur Veranschaulichung)

Nassgley: Die hier anstehenden schluffigen Lehme haben sich unter dem Einfluss von Grundwasser zu einem **Nass-Gley** entwickelt. Grundwasser kann je nach Witterungsverlauf flach anstehen, 0 bis 4 dm.

Der hier anstehende Grundwasserboden weist ein sehr hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotential auf und gilt damit als sehr schutzwürdig.

Parabraunerde: Der Bodentyp ist lokal ohne Grundwassereinfluss und Staunässe-Bildung. Die Parabraunerde weist eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Regelungs- und Pufferfunktion werden in einem sehr hohen Maßen erfüllt.

Beide Bodentypen verfügen aufgrund der schluffigen, lehmigen Anteile über keine bis nur sehr geringe Versickerungsfähigkeit von gesammelten Niederschlägen. Im Fall hochstehenden Grundwassers besteht so gut wie keine Versickerungsfähigkeit.

Bedingt kann im südlichen Bereich der Vorhabenfläche mit anstehender Parabraunerde in Verbindung mit Bodenaufbereitung / Bodenaustausch eine lokale Versickerung erfolgen

Im Zuge der geplanten Bebauung sollte vorab ein geotechnisches Gutachten erstellt werden, mit Maßnahmenempfehlungen im Hinblick auf Standfestigkeit und Bauwerksabdichtung bei möglicherweise drückendem Wasser aus dem nach Osten und Süden ansteigenden Gelände (Niederschläge, Grundwasser, Wasserstand im Ölsbach).

6. WASSER / FLIEßGEWÄSSER

Der Ölsbach verläuft, getrennt durch einen Feld-/Wirtschaftsweg entlang der Nordseite des Vorhabenfläche von Ost nach West. Der Quellbereich liegt östlich ca. 200 m entfernt.

Der Bachlauf hat zunächst eine grabenartige Struktur mit einer Breite von ca. 1,60 m gemessen an den Böschungsoberkanten.

Von dem Vorhaben bleibt der Bachlauf unberührt. Gleichwohl kann es im Fall von höheren Wasserabfluß, der Bach fungiert auch als lokaler Sammler, zu Wirkungen von zeitweisem feuchterem Untergrund auf das künftige Gebäude im nördlichen Geländebereich kommen.

Im nördlichen Bereich, näherungsweise parallel zum Bachlauf kann je nach Witterungsverlauf das Grundwasser sehr flach, weniger als 4 dm, unter Flur anstehen.

Soweit ein gezieltes Einleiten von unbelasteten Niederschlägen von dem Baugrundstück erwogen wird, bedarf dies der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Im Rahmen von Baumaßnahmen bleiben Maßnahmen eines geotechnischen Gutachtens zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Standsicherheit und Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser.

7. LANDSCHAFTSBILD

Die Grünlandfläche als Weide, umgeben von Hecke, Krautsäumen und mit einzelnen Baumbeständen sind ein kleiner, prägender Teil des über Jahrzehnte eigentümlichen und typischen Ortsrandbildes von Ödinghausen. Die Strukturen lassen noch die ehemalige bäuerliche Kulturlandschaft erkennen.

Entlang der Straße „Zum Eulchen“ sind zunehmend in jüngerer Zeit landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen neuer Wohnbebauung gewichen.

Der Neubau eines Wohnhauses, mit 2 möglichen Wohneinheiten bedeutet im Erscheinungsbild eine kleinräumige Abrundung der Ortsrandlage.

Als bestehende gliedern und belebende Landschaftselemente können die vorhandene Hecke und einzelne Bäume im Bereich der Vorhabenfläche bei entsprechender Wahl des Gebäudestandortes erhalten bleiben. Das Baugrundstück kann davon profitieren, dass die verbleibenden Grünlandfläche an der Ostseite des Gesamtgrundstückes als Freiraum und gärtnerisch genutzt werden könnte.

Der mögliche Erhalt der Heckenstrukturen wie auch einzelner Bäume vermindert die zunächst landschaftliche Verfremdung durch das neu errichtete Wohngebäude.

Die Anpassung der Gebäudeerscheinung nach Art und Größe, ggf. auch Baustil, fördert die Integration in den vorhandenen Baubestand.

8. BIOTOPBEWERTUNG – EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ

8.1 Methodik

Mit verbal-argumentativen Erläuterungen und anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, auf der Basis numerisch bewerteter Biotoptypen, wird der Ausgangszustand mit dem zu erwartenden Zustand entsprechend der Planung zum Vorhaben verglichen.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem Verfahren der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW 2008).

Die Grenzen des Betrachtungsraumes entsprechen im Wesentlichen denen des Plangebietes. Die unmittelbar angrenzenden Nachbargebiete werden soweit mit

einbezogen, wie Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Biotopen aufzuzeigen sind.

8.2 Ausgangszustand

- **Grünland - Weide (1) / Biototyp EE1, veg 1, mittlerer Ausprägung**

Die Vorhabenfläche ist bislang als Weide und Heuwerbung genutzt worden.

Die Gräser- und Wildkrautvegetation ist durch die hier unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten und Feuchtestufe von teils frisch bis hin zu feucht geprägt.

Die Vielfalt der Pflanzen ist von noch mittlerer Ausprägung (siehe auch oben unter Pkt. 4).

Eine Beweidung durch Pferde ist nur zeitweise in einer gemäßigten Weise erfolgt und daher keine hohe Trittbelastung zuerkennen. Da gelegentliche Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten hat bisher keine nachhaltigen Spuren hinterlassen.

Der relativ gleichmäßige Gräser-Aufwuchs zeigt, dass die Fläche im Kernbereich wiederholt gemäht wird.

Im Ganzen hat die Grünlandfläche sich zu einer Weide mit Brache-Charakter entwickelt. Die florale Vielfalt wird jedoch die Dominanz der Brenn-Nesselfluren eingeschränkt.

Der lokalen Tierwelt, hier vor allem Insekten, Vögel, von kleiner bis mittlere Größe, und Kleinsäugetern, dient die Weide vorzugsweise als Nahrungshabitat, mit Angeboten von kleinen Sämereien und Insekten. Begünstigt wird dies durch die umgebende Hecke und Einzelbäumen in den Randbereichen. Zwischen der unregelmäßigen geschnittenen Hecke und dem Kernbereich der Weide (Darstellung Abb.:4 und 5; oben) hat sich an den Rändern ein unregelmäßiger Krautsaum entwickelt. Dies wiederum begünstigt den faunistischen Lebensraum mit Verstecken, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Entsprechend dem Bewertungsansatz (LANUV) wird die Weide mit Brache-Charakter, verbunden mit den Wildkrautsäumen, in Ihrer Konstellation als Biotop mit 4,4°Pkt./m² bewertet. Die Aufwertung des Grundwertes um 10 % erfolgt aufgrund der Wildkrautsaumentwicklung. Die Vorhabenfläche um fasst ca. 428 m², ohne Teilabschnitte Hecke.

- **Hecke; unregelmäßiger Schnitt; Biototyp BD 0; 100; kb**

Die Weidefläche insgesamt ist weitgehend umgeben von einer Hainbuchen-Hecke mit einzelnen durchgewachsen Gehölzen (Weiden-Sträucher). Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich ca. 66 m Hecke mit einer Breite von ca. 1,50 m (ungeschnitten).

Die Hecke ist als, wenn auch kleiner, Bestand der gliedernden und belebenden Landschaftselemente am Ortsrand zu sehen.

Von Bedeutung ist die Hecke für die lokale Fauna, hier insbesondere Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Sie bietet für einzelne Arten Nahrung, Verstecke, Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Für den als Grünland verbleibenden Bereich des Gesamtgrundstück (278) wird die Hecke erhalten bleiben. Für den Teil des Grundstücks mit der Vorhabenfläche sollte die Hecke, ca. 66 lfm, im Rahmen der Bebauung und nachfolgenden Nutzung erhalten bleiben; dies auch wenn dann ein jährlicher Pflegeschnitt erfolgen sollte.

Im Ausgangszustand wird die Hecke als Biotop mit 5 Pkt./ m² bewertet.

- **Einzel-Bäume; Biototyp BF 3; 90; ta 1-2/3-5**

In den Randbereichen des Gesamtgrundstückes stehen mehrere Einzelbäume. Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich 3 Bäume (Eschen; Fraxinus exc.) von geringen, noch nicht mittleren Baumholz, STD 13 bis 15 cm, mit Kronen von 5 bis 6 m Durchmesser.

Wie auch die Hecke stellen die Bäume gliedernde und belebende Landschaftselemente dar. Die noch relativ jungen Bäume gelten als erhaltenswert und könnten im Ausnahmefall auch noch umgepflanzt werden (Esche am Zufahrtbereich des Grundstückes.)

Den Lebensraum für die Fauna reichern die Bäume ebenfalls. Hier vor allen in Verbindung mit dem Grünland, den Krautsäumen und der Hecke.

Als Biotop im Ausgangszustand werden die Bäume im Bereich der Vorhabenfläche mit 5°Pkt./m² (Traufläche) bewertet.

Im Ausgangszustand ergibt sich für die Vorhabenfläche mit den aufgeführten Biotopen ein Wert von 2588 ökologischen Punkten.

8.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Umwandlung von Grünland, hier Weide, und möglichen Veränderungen der Gehölzbestände, in Wohnbaufläche ist verbunden mit nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NW.

Die Eingriffe sind nach Gesetzeslage von den Verursachern, hier dem Grundstückseigentümer und / oder Bauherren mit angemessenen ökologisch wirksamen Maßnahmen zu kompensieren.

Folgende Wirkungen wird der Eingriff mit sich bringen:

- Verlust von Biotopstrukturen, hier im Wesentlichen Weide-Grünland
- Verlust von Bodenstrukturen mit seinen natürlichen Eigenschaften und Potentialen
- Verlust und Störung von Lebensraum der Fauna durch die Errichtung und Nutzung von Wohngebäuden um Umfang der Grünlandfläche.
- Störung von natürlichen Entwicklungspotentialen für Flora und Fauna
- Veränderungen in Verbindung mit der bisherigen Biotopkonstellation in Bezug auf Fluchtdistanzen und Nahrungssuche.
- Für Arten der Fauna verändert sich der gewohnte, lokale Lebensraum. Es kommt zu Verschiebungen in der Anpassung. Ubiquisten werden begünstigt, sensible Arten möglicherweise verdrängt.

8.4 Verminderung und Vermeidung von Eingriffswirkungen

Vollständig vermeiden lassen sich Eingriffswirkungen, die sich mit den Baumaßnahmen einstellen werden, nicht. Gleichwohl können Maßnahmen die Wirkungen für Natur und Landschaft vermindern

- Die Bebauung des Baugrundstückes sollte vergleichsweise eine GRZ von 0,4 (40 % der Bau-Grundstücksfläche) nicht überschreiten.
- Eine Baufeldräumung ist möglichst während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten der Fauna von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Unmittelbar vor Beginn der Baufeldräumung, hier Abschieben der Vegetationsdecke und Aufnehmen des Oberbodens ist die Baufläche auf Tiere hin abzusuchen.
Es ist nicht auszuschließen, dass schützenswerte, planungsrelevante Arten im Sinne des BNatSchG § 44 betroffen sein können. Kollisionen und Beeinträchtigungen gilt es unbedingt zu vermeiden.
- Die Bearbeitung und das Befahren des Bodens in sehr feuchten Zustand im nördlichen Bereich des Baugrundstückes kann zu erheblichen Beeinträchtigungen in den Bauphasen führen. Aufgrund der lehmigen / schluffigen Anteile kann der Boden dann einen breiigen, schlammigen Zustand annehmen. Eine sachgerechte Vorgehensweise bei den Bodenarbeiten bleibt im Einzelfall zu berücksichtigen.

- Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs trägt der Erhalt von Heckenelementen und jungen Bäume im Bereich der Vorhabenfläche bei. Ökologische und landschaftsästhetische Funktionen können somit erhalten bleiben.

8.5 Zustand der Fläche(n) mit dem Vorhaben

- **Wohnbaufläche / Überbaubare Fläche / Private Grünfläche**

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 möglichen Wohneinheiten.

Die Bereiche der vorhandenen Hecke und Bäume können zwecks Erhalts als private Grünfläche ausgewiesen werden, entsprechend der Zweckbestimmung und Bindung des Bestandes nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Als Maßnahme und zum Schutz von Natur und Landschaft sind auf den privaten Grünflächen landschaftsgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten, gemäß § 9 Abs 1 Nr 25 a.

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ergibt vergleichsweise für die Vorhabenfläche / das Baugrundstück von ca. 560 m Größe eine überbaubare Fläche von ca. 224 m². Nebenflächen nach Baunutzungsverordnung sind nicht berücksichtigt.

Bauvorhaben, wie das geplante Wohnhaus haben sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung, hier vorhandene Bebauung, einzufügen.

Abb.: 7 Lageplan mit Ausweisung der künftigen Wohnbaufläche (*Musterdarstellung - LBP*)



Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstück 278 ohne. Maß-Stab. (tim-online-NRW; September 2021)

- Aufteilung des Flächenkomplexes mit geplanter Bebauung:

	Bau-Grundstück, Vorhabenfläche	560 m ²
1	Überbaubare Fläche GRZ 0,4 (Annahme Erfahrungswert)	224 m ²
2	Garten- und Freiflächen	161 m ²
3	Erhalt vorhandener Heckenelemente (Breite bis 1,50 m)	100 m ²
	Landschaftliche Einbindung / natürliche Abgrenzung	
4	Erhalt von 3 Bäume, als Teil des künftigen Gartens (Kronentraufe 25 m ² x 3)	75 m ²
5	Verbleibende Grünlandfläche – Gesamtgrundstück (278)	769 m ²

- **Überbaubare Fläche; Biototyp VF 0; Nr. 1**

Bei einer GRZ 0,4 ist eine Flächenversiegelung des Wohnbaugrundstückes bis zu 40 % möglich. Mit Bezug auf die Vorhabenfläche, 560 m², entspricht dies ca. 224 m².

Die Gestaltung des Wohnhauses und seiner unmittelbaren Nebenanlagen ist derzeit noch unbestimmt, so dass für mögliche Versiegelung ein Biotopwert von 0 Punkten / angesetzt wird. (Tabelle1, siehe unten).

- **Grünfläche / Gärten / Biototyp HJ; Ka 6; Nr. 2**

Die nicht überbaubare Fläche bleibt als Garten anzulegen. Hierzu zählen das Anpflanzen von einzelnen Klein- und Obstbäumen, Vogelnähr-Schutzgehölzen, insektenfreundliche Stauden und die Anlage von Rasen mit einer Gräser-Wildkrautmischung.

Die konkrete Gestaltung von hier ländlichen Gärten ist derzeit noch nicht bekannt und obliegt dem Bauherrn. Der Biotopwert wird mit 2 Punkten / m² angesetzt.

- **Erhalt von Bäumen und Hecken**

Biototypen: BD 0; 100 ; kb und BF 3; 90; ta 1-2/3-5; Nr. 3 und 4

Die vorhandenen Heckenelemente und 3 Bäume, als gliedernde und belebende Landschafts-Elemente, im Bereich des Baugrundstückes, gilt es zu erhalten zwecks landschaftlicher Einbindung. Die Hecken und Bäume dienen als natürlich Abgrenzung des nach Süden angrenzenden Landschaftsgebietes (Landschaftsplan Nr. 4 – Nümbrecht / Waldbroel (1989)).

Die vorhandenen Hecken und Bäume sind als Teillebensräume der der lokalen Fauna bedeutsam.

Ausgehend vom Grundwert 5 Pkt./m² werden die Biototypen Hecke und ebenso die Bäume um 20 % aufgewertet im Hinblick auf den Erhalt und die künftige Entwicklung. Daraus ergeben sich 6 Pkt./m².

Von einer zusätzlichen Aufwertung der Hecke für deren Erhalt wird abgesehen, da in Verbindung mit dem künftigen Garten des Wohngrundstückes von 1 bis 2 jährlichen Schnitten ausgegangen werden kann.

Im Zustand mit dem Vorhaben der künftigen Wohnbebauung und dem Erhalt von Hecken, wie auch Bäumen ergibt sich insgesamt ein Biotopwert von 1372 ökologischen Punkten.

Nachfolgende Tabelle zeigt nachfolgend die Bewertung der Biotope im Ausgangszustand und Planzustand auf.

9. ÖKOLOGISCHE EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ

Tabellen 1 bis 3

Flächen-Nr.	Biotop-code	Biotoptyp nach LANUV NRW	Fläche [m²]	Grundwert	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert	
1	EE1; veg1	Grünland, Weide und Krautsaum	385	4	1,1	4,4	1694	Pkt.
2	BD0; 100; kb	Hecke, landschaftsgerecht, gelegentlicher Schnitt; B = 1,50 m	100	5	1	5	500	Pkt.
3	BF 3; 90; ta1-2/3-5	Bäume, landschaftsgerecht; 3 Stück 25 m² Kronentraufe; geringes Baumholz	75	5	1	5	375	Pkt.
Gesamt			560				2569	Pkt.
Flächen-Nr.	Biotop-code	Biotoptyp nach LANUV NRW	Fläche [m²]	Grundwert	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert	
		Wohnbaufläche gesamt	560					
1	VF 0	Baugrundstück überbaubar, GRZ 0,4; versiegelt Fläche	224	0	1	0	0	Pkt.
2	HJ, ka 6	Garten- und Freifläche, naturnah gestaltet	161	2	1	2	322	Pkt.
3	BF3, ta 1-2	Erhalt vorhandener Heckenelemente; Bestand Nr.2	100	5	1,2	6	600	Pkt.
4	BF 3; 90; ta 1-2/3-5	Erhalt vorhandener Bäume; Bestand Nr 3	75	5	1,2	6	450	Pkt.
Grundstücksfläche Gesamt			560				1372	Pkt.
Tab. 3								
(A)		Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes	Tabelle 1				2569	Pkt.
(B)		Gesamtflächenwert des Planzustandes	Tabelle 2				1372	Pkt.
Gesamtflächenwert A - Gesamtflächenwert B			Saldo	Biotopwertdefizit			-1197	Pkt.

Die Ausweisung des (Teil-)Grundstückes als Wohnbaufläche ist mit ökologisch wirksamen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, wie oben dargestellt.

Zur Verminderung und teils auch Vermeidung des Eingriffes tragen der Erhalt von Hecken-Elementen und Bäumen bei.

- **Bilanz - Ergebnis**

Die Bilanz, hier Vergleich von Ausgangszustand und Zustand mit dem Bauvorhaben weist ein verbleibendes Biotopwert-Defizit von – 1197 ökologischen Punkten aus.

Der Eingriff in den Boden wird nachfolgend gesondert bewertet.

10. QUANTIFIZIERTE BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN BÖDEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG

• Methode der Bodenbewertung

Die Bewertung der Eingriffe in die anstehenden Böden des Plangebietes erfolgen nach dem Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt und Naturschutz, – *Quantifizierte Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung* -; November 2018 und dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises.

Tabelle 1 Auflistung der Bodentypen

Als natürlich gewachsene Bodentypen; nach Bodenkarte 1:50000 Nordrhein-Westfalen; Geologischer Dienst; stehen im Plangebiet an:

1	Parabraunerde	L 32	Bodeneinheit	L5110_L341	135 m²
2	Nass Gley	G3	Bodeneinheit	L5110_GN331GW1	425 m²



Abb. 8: Ausschnitt BK 50 (time-online September 2021; ohne Gewähr; nur zur Veranschaulichung)

• **Tabelle 2 Bewertung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen betroffener Böden**

Nutzungsseignung				
Ertragsfähigkeit	1	50 - 65	mittel bis hoch	
	2	30 - 55	mittel	
Filtervermögen	1		mittel	
	2		mittel (bis hoch)	
Sorptionsfähigkeit	1		mittel bis hoch	
	2		gering bis mittel	
Wasserrückhalte- Vermögen	1		mittel bis hoch	
	2		hoch	
Versickerungs- fähigkeit	1		ungeeignet	(Aufbereitung / Bodenaustausch)
	2		keine	grundnass
Teilbewertung (A)	1	Nutzungsseignung	mittel	(leichte Hanglage, Geringe Größe) Grünland
	2	Nutzungsseignung	mittel	(leichte Hanglage, Geringe Größe) Grünland
Landschaftsökologie				
Standortausprägung	1		mittel	
	2		hoch	
Seltenheit, kultur- historische Bedeutung	1		gering	Häufiges Vorkommen
	2		mittel	Regional wiederholt
Art / Intensität der Standortüberprüfung	1		mittel	Pferdeweide; temporäre Lagerfläche
	2		mittel	Pferdeweide; temporäre Lagerfläche
Rückführbarkeit der bestehenden Vorbelastung	1		Mittel	Bei Nutzungsänderung; Erhalt als Grünlandtal
	2		mittel	Einfluss durch Fließgewässer;

				Nitrateinträge
Teilbewertung (B)	1		mittel	(Natürliche Fruchtbarkeit)
	2		mittel bis hoch	Hohes Biotop-entwicklungs-Potential

• **Tabelle 3 Gesamtbewertung Boden**

Teilbewertung (A) Nutzungsseignung			
Wertungsanteil 25%	1	mittel	Boden mit mittlerer Nutzungsseignung; bevorzugt Grünland
Wertungsanteil 25%	2	mittel	Boden mit mittlerer Nutzungsseignung; bevorzugt Grünland
Teilbewertung (B) Landschaftsökologie			
Wertungsanteil 75 %	1	mittel	Boden ohne besondere landschafts-ökologischer Bedeutung
Wertungsanteil 75 %	2	mittel bis hoch	Boden mit hervor-zu hebender landschafts-ökologischer Bedeutung
Gesamtbewertung (A+B)	1	mittel	Mäßiger überprägter und verbreiteter Boden
	2	mittel bis noch hoch	Weniger häufig vorkommender Boden; hohes Biotoppotential

• **Tabelle 4 Eingriffsbewertung in Böden und Standorte / Ermittlung der Eingriffsfaktoren**

	1 Parabraunerde L 32	2 Nass Gley G3	
Bewertungsstufe (Tab.3)	mittel	mittel bis hoch	
	Natürlich anstehend	Natürlich anstehend	
Modifizierung der Wertstufe, aufgrund	Grünlandnutzung mit	Grünlandnutzung mit	

Nutzung	Pferdehaltung	Pferdehaltung	
Eingriffsart:	Überbauung des Grundstücks bis 40 % GRZ = 0,4	Überbauung des Grundstücks bis zu 40 % GRZ = 0,4	
Wert der Eingriffsintensität	Ausgangswert: 7 Modifiziert: 6,7	Ausgangswert 8 Modifiziert 7,7	
Eingriffsart: (*) siehe Tabelle 5 unten)	Bodenabtrag / Bodenauftrag / Profilveränderung 60 %	Bodenabtrag / Bodenauftrag / (Profilveränderung 60 %	
Wert* der Eingriffsintensität*	Ausgangswert: 4 Modifiziert 3,7	Ausgangswert: 5 Modifiziert 4,7	

*Biotopwertpunkte nach Fröhlich / Sporbeck

• **Tabelle 5 Kompensationsermittlung für Boden- Standorteingriffe**

Boden-/Standort Abb.:4 Lageplan Bebauung Abb.:5 Lageplan- Boden	Bodenbereich	Fläche (qm)	Eingriffsfaktor gem. Tab.4	Biotopwertpunkte*
Vollversiegelung / Überbauung (40%)	1 Parabraunerde	54	6,7	362
Vollversiegelung / Überbauung (40%)	2 Nass Gley	170	7,7	1309
Bodenauftrag /- abtrag; Gärten (30%)(***)	1 Parabraunerde	41(*)	3,7	150
Bodenauftrag /- abtrag; Gärten (30%)(***)	2 Nass Gley	128(*)	4,7	599
Gesamteingriff	Boden		(Fröhlich/Sporbeck)	<u>2420*</u>
Ausgleichsbedarf	= Gesamteingriffs- wert x 0,33		LANUV	<u>799**</u>

*Biotopwertpunkte nach Fröhlich/Sporbeck **Biotopwertpunkte nach LANUV

***) Durch den Erhalt von Hecken und Bäume auf dem Baugrundstück werden Bodenbereiche geschont und nicht verändert. Die mögliche Veränderung durch die Gartenanlage wird daher jeweils mit 30 % angesetzt.

Fazit: Für die Eingriffe in den Boden ergibt sich aufgrund Bodenverhältnisse im Vorhabenbereich unter Anwendung des Verfahrens „Modell Oberberg“, 2018, ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 799 Punkten (ökologische Punkte nach LANUV)

11. EINGRIFFSKOMPENSATION - AUSGLEICHSMABNAHMEN

Zu kompensieren an ökologischen Punkten sind insgesamt:

Bewertung des Eingriffs in die jeweiligen Biotope: - 1197 Pkt.

Bewertung des Eingriffs in den Boden: - 799 Pkt.

Gesamtdefizit: - 1996 Pkt.

11.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der verbleibenden Grundstücksfläche (Flurstück 278) südwestlich der künftigen Wohnbaufläche und auf der benachbarten, südlich gelegenen Grünlandfläche (Flurstück 59).

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Antragstellers.

Die Standorte an neu zu pflanzenden Obstbäumen erfolgen nach den Angaben des Antragstellers.



Abb.: 9 Maßnahmenfläche: Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstücke 278 und 59; ohne. Maß-Stab.

(tim-online-NRW; November 2021)

1 Hecke (vorhanden): erhalten, unterhalten, weiterentwickeln

2 Anpflanzen von Obstbäumen: 10 Stück

Standorte nach Vorgaben des Antragstellers-

3 Extensiv-Wiese anlegen; Vorhandenes Grünland aufwerten

4 Vorhabenfläche / Baugrundstück / Wohnbebauung

- 1) **Hecke, erhalten:** Die vorhandene Hecke entlang der Grundstücksgrenzen des verbleibenden Grünlandes, mit 82 m, bei ca. 1,50 Breite, bleibt als gliederndes und belebendes Landschaftselemente erhalten und wird vom Grundstückseigentümer unterhalten. Ausfallende Gehölze sind gleichartige zu ersetzen.

Ausgehend vom Biotopgrundwert mit 5 Pkt. erfolgt eine Aufwertung um 20 %.

Diese entspricht einen anrechenbaren Mehrwert mit 123 ökologischen Punkten, von 615 auf 738 Punkte.

2) **Anpflanzen von Obstbäumen**

Die Baumpflanzungen sind ein Beitrag zur Anreicherung der Ortsrandeingrünung und Belebung der Kulturlandschaft, neben den ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen.

- **Zu pflanzen sind 10 Stück Bäume**, unter Berücksichtigung der vorhandenen Bäume in Gruppen mit Abständen von 8 bis 12 m.
(Empfohlene Pflanzgröße Hochstamm; STU mind. 12/14 cm oder 14/16 cm)
- **Auswahl:** Obstbäume = Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche nach individuellem Geschmack und Standort-Eignung, sowie kulturhistorische begründete Arten = typische Obstsorten der Region Nümbrecht (Information: Biologische Station Oberberg; Rotes Haus; Schloss Homburg 2; 51588 Nümbrecht (www.BioStationOberberg.de))
- Für das **Anpflanzen** von Bäumen ist **DIN 18916** zu beachten. Die Bäume sind mit einem Stützpfehl oder einem Dreibock zu versehen. Die Baumwurzeln und der Stamm sollten vor Fraßschäden durch Tiere geschützt werden (z. B. Manschette aus Dränrohr (geschlitzt) d = 10 cm). Zum Bruch-Schutz des Leittriebes durch aufsitzende Greifvögel, Krähen etc. wird empfohlen hilfsweise 3 „Krucken“, als 3 m hohe Pfähle mit einer am oberen Ende befestigten Querlatte, aufzustellen.

Die Grünlandfläche, als Biotop mit 4 Pkt.m², wird mit der Anpflanzung der Obstbäume (Trauffläche 49 m² je Baum) aufgewertet auf 7 Pkt./m². Die Wertsteigerung beläuft sich 1470 Punkte.

3) Extensiv- Wiese

Das bestehende Grünland mit dem künftigen Bestand an Obstbäumen ist Aufgrund der verbleibenden Größe (491 m²) für eine Beweidung nur noch bedingt geeignet.

Die Anlage der Extensiv-Wiese ist ein Beitrag die florale Vielfalt der Region zu erhalten und zu entwickeln. Das Lebensraumpotential für die lokale Kleinf fauna kann somit angereichert werden.

Die Fläche kann mit der Einsaat / oder auch Nachsaat mit Regio-Saatgut in der Zusammensetzung nach RSM Regio 7 Rheinisches Bergland für Feuchtlagen. Aussaatmenge nach Herstellerangaben, mit Zugabe aufgrund teilweiser Hanglage. Zusammensetzung mit 70 % aus mehreren Gräser-Arten, 3 % Leguminosen und zu 27 % aus Kräuterarten.

Für Pflege und Unterhaltung wird angeraten, die Wiese jährlich 1- bis 3-mal zu mähen, vorzugsweise im Spätsommer / Herbst.

Ausgehend vom einem mit 4 Pkt. /m² Bestandwert des Grünlandes wird die Anlage als Extensiv-Wiese mit 4,8 Pkt. / m² bewertet. Dies ergibt für das Biotop eine Wertsteigerung von 393 Pkt.

• Zusammenfassung Bewertung Ausgleichsmaßnahmen

1 Hecke erhalten und unterhalten	123 Pkt.
2 Anpflanzen von Obstbäumen 10 Stück	1470 Pkt.
<u>3 Extensiv-Wiese anlegen</u>	<u>393 Pkt.</u>
<u>Summe ökologische Punkte</u>	<u>1986 Pkt.</u>

11.2 Zusammenfassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

1) Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, ökologisch (LANUV)	Defizit	- 1197 Punkte
2) <u>Eingriff Boden Vorhabenfläche</u>	Defizit	- 799 Punkte
3) Gesamt-Defizit; ökologische Punkte		- 1996 Punkte
4) Ausgleichsmaßnahmen (FI 37 Flurstück 278 teilweise)		+ 1986 Punkte
5) <u>Saldo</u>		- 10 Punkte

Zusammenfassend ergibt die Bilanzierung ein Minus von 10 ökologischen Punkten. Die Maßnahmen haben nicht nur einen rechnerischen Wert, sondern dienen, wenn auch kleinräumig, der lokalen Landschaft am Ortsrand von Ödinghausen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie auch in den Boden (Bodenfunktionen) können mit dem Bilanzergebnis als ausgeglichen betrachtet werden, soweit die Durchführung der Maßnahmen nach Art und Umfang mit der Realisierung des Vorhabens erfolgt.

Die Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes Nr. 4, Nümbrecht/Waldbröl. Es ergeben sich keine Konflikte mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, südlich und außerhalb der Vorhabenfläche.

11.3 Sicherung und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Grundstückseigentümer setzt die oben beschriebenen Maßnahmen sachgerecht um, einschließlich der Entwicklung, Pflege und Unterhaltung.

Die Gemeinde Nümbrecht, schließt mit dem Grundstückseigentümer einen städtebaulichen Vertrag über die Durchführung der oben benannten Ausgleichsmaßnahmen.

11.4 Kostenschätzung (*)

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang, Anzahl; m²	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
1	Vorhandene Hecke erhalten			
1	Vorhandene Hecke, schneiden, einmal jährlich, Ansatz = 15 Jahre	82 lfm	82,00 2,00 x 15	2460,00
2	Pflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen			
2a	Bäume liefern und pflanzen, Pflanzschnitt stabilen Dreibock herstellen Verbiss- und Beweidungsschutz herstellen	10 Stück	175,00	1.750,00
2b	3 x Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren	10 Stück	20,00 x 3 x 10 Bäume	600,00
2c	3 x Erziehungsschnitt im 6. Bis 15. Standjahr	10 Stück	30,00 x 3 x 10 Bäume	900,00
3	Extensiv-Wiese anlegen und unterhalten			
3 a	Flächenaufbereitung und Einsaat mit Regio-Saatgut RSM 7	500 m²	500 m² x 1,25 500 m² x 1,85	625,00 925,00
3 b	Pflege und Unterhalten der Wiese; 2 x mulchen / jährlich Dauer: 15 Jahre	500 m²	500 m² 0,10 x 15	750,00
4	Bedarfsposition Ankauf von „Ökologischen Wertpunkten“			
	Ankauf „Öko-Punkte“ aus einem anerkannten „Ökokonto“ ökologische Wertpunkte	1996 Öko-Pkt.	0,80	<i>Bedarfsposition</i>
	Summe			8010,00
	zzgl. 19 % MwSt.			<u>1521,90</u>
	Gesamt			<u>9531,90</u>

*) Die Kostenschätzung beruht auf marktüblichen Preisen, unter der Annahme das eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

12. ARTENSCHUTZ

Die Vorhabenfläche, als Grünland mit einer Rahmenbegrünung aus Hecken und Bäumen, mit vergleichbaren Strukturen in der unmittelbaren Umgebung stellen potentielle Lebensräume für Flora und Fauna dar. Zu denen können auch planungsrelevante gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zählen.

Im Zug des Satzungsverfahrens mit Bezug auf das geplante Vorhaben bleibt daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit könnte durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) liegen die §§ 44 und 45 BNatSchG zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt; ergänzend dazu die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010).

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

12.2 Vorhabenfläche als Lebensraum

Angesichts der Lage, der Konstellation und des Vegetationsbestandes dienen die Grünlandflächen in Verbindung mit den vorhandenen Hecken und Bäumen für eine Reihe von Arten als Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitat. Die Biotope im Bereich des Vorhabens sind unter Punkt 8.2 (oben) kurz beschreiben worden.

Darüber hinaus besteht eine enge Verbindung mit weiteren umliegenden Weiden / Wiesen, den Säumen an Gräben und Wegen, den bestehenden Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen und Waldstrukturen.

Die bestehende **Weide** wird zeitweise für Pferde genutzt und dient kurzzeitig zum Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten. Die Weide ist nahezu vollständig von einer **Hainbuchen-Hecke** umgeben. Ein Heckenschnitt wird nur gelegentlich und unregelmäßig durchgeführt. Innerhalb der Hecke haben sich einzelne Strauchgehölze, wie Holunder, Weißdorn und Weide angesiedelt. Auf dem Grundstück stehen in den Randbereichen einzelne Bäume, z. B. Eschen. Entlang der Hecken haben sich unregelmäßig Krautsäume auf hier leichten Böschungen entwickelt. Brenn-Nessel-Aufwuchs zeigt sich sehr dominant. Die Vorhabenfläche liegt in einer leichten Bodenmulde.

• Vorkommen von Tierarten

Es gilt herauszustellen, ob unter den hier vorkommenden Tierarten, planungsrelevante und besonders schützenswerte Arten von dem Vorhaben im Sinne des BNatSchG betroffen sein können.

Hierzu wird die Auflistung des LANUV mit regionalem Bezug über das Messtischblatt 5011 Wiehl Quadrant 3 (MTB 5011 3) herangezogen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass darüber hinaus weitere planungsrelevante Arten vorkommen können. Die Liste des MTB spiegelt das Ergebnis wiederholter Untersuchungen.

Tabelle 1: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken (zusammengefasst als KIGehölz), Äckern und Fettwiesen und -weiden (FettW), für den MTB-Q 5011-3 Wiehl; abgerufen am 04.09.2021

Art		Status	EHZ NRW (ATL)	KIGehölz	Äcker	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorh.	G	Na		Aa
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	Na		(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		G	FoRu, Na		(Na)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-		FoRu!	FoRu!
<i>Alcedo Atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G			(NA)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis Brut	U			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	(FoRu)	Na	Na

<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	FoRu		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinsprecht	sicher brütend	G	Na		(Na)
<i>Dryocopus maritus</i>	Schwarzspecht	Nachweis Brut	G	(Na)		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	(Na)	Na	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	FoRu!		(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	(FoRu)		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis Brut	U	(Na)		Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis Brut	U	Na		NA
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	(FoRu)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	Na		(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.			Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	NA		Na

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB-Q 5011-3 Wiehl vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen; vorh. = Art vorhanden, Nachweis nach 2000 in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend

Na= Nahrungshabitat, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, (Na), (FoRu)= gelegentlich genutztes Habitat, weniger prioritär, FoRu! = prioritäre Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art

12.3 Eingrenzung des planungsrelevanten Artenspektrums

Neben den in der Liste aufgeführten Arten, kommen auch weitere Individuen vor, die auch als schützenswert gelten, nicht jedoch als planungsrelevant.

Hierzu zählen z. B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink, Zaunkönig, Haustaube, Haussperling, Rotkehlchen und weitere.

Den in der nach MTB gelisteten Arten bieten sich in den Bereichen des Vorhabens nur bedingt Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Für die lokal vorkommenden Klein- und Singvögel ist hier insbesondere die Hecke von Bedeutung.

Bäume mit hinreichender Ausprägung zur Anlage von größeren Nestern oder vorhandene Höhlungen, sind hier derzeit nicht vorhanden. Bäume, soweit vorhanden sind noch zu jung in ihrer Entwicklung.

Die genannten planungsrelevante Arten können wiederholt als Durchzügler und Nahrungsgäste in Erscheinung treten. Darunter befindet sich keine Art, die auf die Weide als essentielles Nahrungshabitat angewiesen wäre, wie vergleichsweise der Steinkauz.

Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld noch vergleichbare Grünlandstrukturen vorhanden, hier insbesondere entlang des Ölsbaches.

Als Ausnahme könnte die Feldlerche betrachtet werden, die vorzugsweise als Bodenbrüter in offenen Grünland- und Ackerbereichen vorkommt. Jedoch ist die aktuelle Grünlandfläche in ihrer Lage zu eng durch Gehölzbestände, hier Hecke und Bäume gekammert, um von Feldlerchen bevorzugt besiedelt zu werden.

- **Planungsrelevante Säugetiere und Vögel**

Nachfolgend werden die regional vorkommenden Tierarten unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumannsprüche zusammenfassend in Gruppen kurz beschrieben.

- **Säugetiere**

Nach MTB-Liste 5011 / 3 kommen hier vier Fledermausarten vorwiegend als Nahrungsgäste vor. Es zählen dazu Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Auf der Jagd nach Insekten überfliegen die genannten Arten die Vorhabenfläche wiederholt in den Abend- und Nachstunden. Das Braune Langohr besiedelt auch Gehölze als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Dies setzt jedoch voraus, dass ältere Bäume mit Höhlungen und geeigneten Spalten vorhanden sind. Für die Vorhabenfläche trifft dies derzeit nicht zu.

Fazit: Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden für Fledermäuse in Verbindung mit dem Vorhaben nicht berührt

- **Vögel**

- **Greifvögel und Eulen**

Mit einbezogen in die weitgreifenden Revierflüge der Greifvögel und Eulen wird die Vorhabenfläche auf der Suche nach Nahrung, bevorzugt Jagd auf Kleinsäuger und Kleinvögel. Möglich ist auch zeitweise ein Ansitzen auf Bäumen und höhergewachsenen Sträuchern.

Die Vorhabenfläche und die unmittelbar benachbarten Bereiche, ausgenommen die östlich und südwestlich gelegenen Waldstücke, bieten keine geeigneten Horst-Bäume oder ältere

Bäume mit Höhlungen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte derzeit geeignet wären. Angesichts der nahen vorhandenen Wohnbebauung sind die Bereiche nicht hinreichend störungsfrei (Distanz-Effekte).

Zu den Greifvögeln lt. MTB-Liste 5011/3 zählen: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Wespenbussard.

Zu den Eulen zählen als mögliche Vorkommen: Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule

Turmfalke und Schleiereule sind auf größere, ältere landwirtschaftliche Gebäude, Felsformationen oder auch Kirchtürme angewiesen, um Fortpflanzungsstätten mit entsprechendem Erfolg zu haben.

Fazit: Die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden für Greifvögel und Eulen derzeit nicht berührt. Bei der Nahrungssuche und gelegentlichen Ansitzen kann es zu Distanz-Effekten in Bezug auf das Vorhaben kommen.

- **Schwalben**

Mehl- und Rauchschnalben überfliegen die Vorhabenfläche auf der Jagd nach Insekten.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind eng mit Gebäuden verbunden.

Fazit: Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die beiden Schnalbenarten.

- **Spechte**

Gelegentlich können Kleinspecht und Schwarzspecht als Durchzügler und Nahrungsgäste auftreten. Die Bäume und Sträucher im unmittelbaren Vorhabebereich bieten bei ihrem derzeitigen Entwicklungszustand keine geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Diese sind eher in den östlich, südöstlich und südwestlichen gelegenen Wäldern in 70 m und 350°m Entfernung durchaus gegeben.

Fazit: Das Vorhaben wird keine Auswirkungen auf die Lebensraumpotentiale der Spechte haben.

- **Star und Feldsperling**

Die beiden Vogelarten streuen je nach Jahreszeit durch die regionale Landschaft und treten als Durchzügler und Nahrungsgäste auch auf den Vorhabenflächen auf.

Die Bäume und Sträucher um die Grünlandfläche können von Staren zeitweise als Schlafstellen, vorzugsweise im Spätsommer / Herbst aufgesucht werden.

Als Fortpflanzungsstätte bevorzugen Feldsperling und Star Baumhöhlen und Nistkästen, die hier jedoch derzeit nicht gegeben sind.

Fazit: Das Vorhaben wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vorkommen von Star und Sperling haben.

- **Neuntöter**

Die hier Grünlandfläche mit ihren Strukturen, umgeben von Bäumen und Hecken, wie Sie im weiteren Verlauf des „Ölsbachtal“ vergleichbar wiederholt gegeben sind, stellt einen typischen Lebensraum für die Neuntöter (Zugvogel) dar. Ein Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche ist durchaus wahrscheinlich. Direkte Beobachtungen der Art liegen nicht vor.

Von der Art bevorzugt werden dornige Gehölze, wie z. B. Weißdorn und Schlehe, als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Das Revier des Neuntöters kann sich auf ca. 6 ha Fläche erstrecken.

In Verbindung mit dem Vorhaben, mit relativ geringen Flächenanspruch, bleiben für die Art die bedeutenden Hecken bestehen. Des Weiteren kommt es im Verlauf des Ölsbach zu keinen erheblichen landschaftlichen Gebietsveränderungen durch das Vorhaben, die den Lebensraum für den Neuntöter in Frage stellen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen Ausweich- und Anpassungsmöglichkeiten für die Art.

Während der Bauzeit sind Störungen, aufgrund geringer Fluchtdistanz nicht gänzlich auszuschließen. Dies gilt insbesondere zu Brutzeiten von Mai bis Ende August. Der Baubeginn sollte möglichst in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen, wenn der Zugvogel in südlichen Ländern weilt.

In jedem Fall sind Hecken und Gebüsche vor Baubeginn auf Gelege hin abzusuchen, um Konflikte mit den Verbotstatbeständen, § 44 BNatSchG, zu vermeiden.

Fazit: Vorkommen des Neuntöters sind nicht ausschließen. Unter Berücksichtigungen von vorsorglichen Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden werden.

- **Bluthänfling**

Vergleichbar dem Neuntöter lebt auch der Bluthänfling in halboffenen Landschaften, wie sie hier entlang des Ölsbaches gegeben sind. Aktuelle Beobachtungen im Umfeld der Vorhaben-Fläche liegen nicht vor. Das Vorkommen ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Art, mit Ursprung in Süd- und Mitteleuropa mediterraner Gebiete, ist ein Teilzieher und verlässt die Region in den Herbst- und Wintermonaten. Angesichts der milden Winter ist das Verbleiben als einzelner Standvögel möglich.

Wie beim Neuntöter sollte der Baubeginn in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen und zu Zeiten der Vermehrung, Mai bis August, das Baugelände vorab auf Gelege und Jungtiere abgesucht werden, um Konflikte im Sinne des Artschutzes zu vermeiden. Eine wesentliche Maßnahme ist, dass die vorhandenen Heckenstrukturen erhalten bleiben.

Fazit: Vorkommen des Bluthänflings sind nicht sicher ausschließen. Unter Berücksichtigungen von vorsorglichen Maßnahmen können Beeinträchtigungen und Störungen vermieden werden.

- **Girlitz**

Die Art, als Teilzieher, aus südlichen Ländern, lebt vorzugsweise in den eher wärmeren und trockenen Umgebungen von Städten mit größeren Gärten, Parks und Friedhöfen.

Die halboffene Landschaft entlang des Ölsbach, mit wiederholt feuchten und kühleren Witterungsphasen ist für die Art nicht ein unbedingt typischer Lebensraum.

Im Bereich des Vorhabens dürfte der Girlitz eher eine Ausnahmeerscheinung sein, die als möglicher Durchzügler auftreten kann. Bevorzugt werden Bereiche mit Nadelgehölzen, aber auch Heckenstrukturen werden als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt.

Fazit: Vorkommen des Girlitzes sind nicht gänzlich ausschließen, jedoch in Verbindung mit der Vorhabenfläche eher unwahrscheinlich. Unter Berücksichtigungen von vorsorglichen Maßnahmen, wie bei Neuntöter und Bluthänfling können Beeinträchtigungen vermieden werden.

- **Eisvogel**

Die Vogelart lebt in der Regel an Gewässern, die auch kleine Fische als Nahrung bieten. Der in seiner Struktur grabenartige Ölsbach in Höhe der Vorhabenfläche und ca. 200 m vom Quellebereich entfernt, weist keine schon ausreichende Fischvorkommen für den Eisvogel vor. Im weiteren Verlauf des Ölsbach in Richtung Westen bestehen in 750 m und 1500 m Entfernung zwei Teiche / kleine Seen von unterschiedlicher Größe. Hier könnte der Eisvogel sehr wahrscheinlich vorkommen, im Bereich des Vorhabens gelegentlich als Durchzügler.

Es bestehen im Umfeld des Vorhabens auch keine Abbruchkanten, die bevorzugt für den Bau von Höhlungen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

Fazit: Das Vorhaben wird keine Auswirkungen auf den Eisvogel und seinen Lebensraum haben.

- **Waldschnepfe**

Die scheue Vogelart lebt in der Regel in Laub- und Mischwäldern, bevorzugt Erlen- und Birkenbrüche, durchsetzt mit Krautschichten und humosen Bodenauflagen.

In Bereichen von Grünlandauen und nahe gelegenen lockeren Mischwaldbeständen ist ein Vorkommen des Einzelgängers nicht auszuschließen.

Fazit: Den für die Waldschnepfe typischen Lebensraum bietet die Vorhabenfläche nicht.

Geamt-Fazit: Die geplante Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung mit Ausweisung einer Wohnbaufläche berührt nach derzeitigem Stand nicht die Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG, auch wenn das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im weiteren Umfeld bekannt ist. Dies gilt unter der Prämisse, dass in Verbindung mit dem Vorhaben begleitende Strukturen wie Hecken und Bäume erhalten bleiben.

Gleichwohl gelten auch alle anderen Tierarten, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind, als schützenswert.

12.4 Schutzmaßnahmen

Auch wenn im Zuge einer künftigen Bebauung schützenswerte und planungsrelevante Arten nicht direkt oder auch nur bedingt betroffen sein können, sollten Baufeldräumung und Baubeginn möglichst in der vermehrungsfreien Zeit und Vegetationsruhe von September / Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Ebenso sind zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und Störungen von Tieren, die Vorhabenfläche und das nähere Umfeld vor Beginn der Baumaßnahmen abzusuchen.

Dies gilt nicht nur für planungsrelevante Tierarten, sondern auch für alle anderen Arten.

13. RESÜMEE / ZUSAMMENFASSUNG

Der Antragsteller beabsichtigt in Nümbrecht – Ödinghausen eine Teilfläche von ca. 560 m² seiner im Eigentum befindliche Grünlandfläche, 1329 m², künftig als Wohnbaufläche, zwecks Errichtung eines einzelnen Wohnhauses zu nutzen.

Die planungsrechtliche Zulassung soll die 4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung von Ödinghausen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr.3 BauGB geschaffen werden.

Die Weidefläche in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 37, Flurstück 278, befindet sich südlich der Ortslage von Nümbrecht- Ödinghausen.

Gleichartige Grünlandfläche schließen sich dem Verlauf des hier fließenden Ölsbaches an. Hecken, Gebüsch, Bäume und kleine Waldstücke begleiten die Grünlandflächen und den Bachlauf. Die Erschließung des Grundstückes ist über die Straße „Zum Eulchen“ mit Anbindung an die Ödinghausener Straße gegeben.

Von dem bisher als landwirtschaftliches Grünland ausgewiesen Grundstück von 1329 m² wird für das Vorhaben nur eine Teilfläche von ca. 560 m² beansprucht und im Zuge der Satzungsänderung zu berücksichtigen sein.

Die Grünlandfläche, umgeben von Hecken und einzelnen Bäumen, wird zeitweise für die Haltung von Pferden und das gelegentliche Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten genutzt. Angesichts der Bodenverhältnisse, vorwiegend Nass Gley und nur teilweise Parabraunerde, wie in auch in der muldenartigen Lage und Konstellation einer relativ kleinen Fläche ist eine andere landwirtschaftliche Nutzung als Grünland kaum möglich.

Die Vegetation der Weide setzt sich zusammen aus einer mäßigen bis noch durchschnittliche Vielfalt von Gräser und Wildkräutern. An den Rändern entlang der umlaufenden Hecke haben sich unregelmäßige Wildkrautsäume entwickelt.

Die Ausweisung als künftige Wohnbaufläche, ca. 560 m², als eine Baugrundstückseinheit bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Mit der zu erwartenden Versiegelung durch die künftige Bebauung (GRZ 0,4) und der Entwicklung einer Gartenanlage gehen Potentiale des Grünlandes verloren.

Gleichwohl wird im Rahmen der Planung angeraten, die vorhandene Hecke und Einzelbäume in Verbindung mit dem Baugrundstück zu erhalten.

Im Verhältnis zum Ausgangszustand erweist sich der Eingriff von mäßiger Erheblichkeit. Dies gilt, soweit der Erhalt von Hecken und Bäumen mit ihren leicht veränderten ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen die Eingriffswirkungen vermindert und vermeidet.

Bauvorhaben, wie das geplante Wohnhaus haben sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung, hier vorhandene Bebauung, einzufügen. Die Anpassung an die Umgebung vermindert den Eingriff in seiner landschaftsästhetischen Wirkung.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, sowie als Ausgleich für Veränderungen des Bodens wertet der Grundstückseigentümer die verbleibende Grünlandfläche mit 769 m², als Teil des Gesamt-Grundstückes (Flurstück 278) auf. Die bisherige Weidefläche wird zu einer blühreichen Extensiv-Wiese umgewandelt, mittels Einsaat von gebietstypischem Regio-Saatgut (RSM 7).

Die bestehende Hecke entlang der Grundstücksgrenzen bleibt im Zuge der Maßnahme erhalten, wird weiterentwickelt und gepflegt, gleichermaßen wie für auch für den Bereich des geplanten Baugrundstückes.

Des Weiteren ist die Anpflanzung von 10 Obstbäumen vorgesehen. Davon werden 2 Obstbäume auf der kleinen Wiese gesetzt und 8 Obstbäume auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Grünland (Flurstück 59; Eigentum des Antragstellers).

Vorzugsweise sind regionaltypische Obstbaum-Sorten (Empfehlungen nach www.Bio-StationOberberg.de) auszuwählen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in den zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Grundstückseigentümer zu schließendem städtebaulichem Vertrag als Vereinbarung mit aufgenommen.

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG werden von der künftigen Bebauung mit einem einzelnen Wohnhaus unter Berücksichtigung von Maßnahmen nicht gravierend berührt.

Das Vorkommen planungsrelevanter und gesetzlich besonders geschützter Arten im Umfeld der Vorhabenfläche ist bekannt, jedoch sind durch den geplanten Wohnhausbau derzeit keine direkten Beeinträchtigungen auf der bisherigen Weide, hier für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, zu erwarten.

Die bisherige Grünlandfläche dient der Mehrzahl der lokal vorkommenden, planungsrelevanten Arten (MTB 5011/3 Wiehl), wie auch allen anderen Faunen-Arten vorwiegend als Nahrungshabitat.

Die vorhandene und zum Erhalt vorgesehene Hecke, wie auch die Einzelbäume, bieten potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Dass diese Strukturen möglicherweise auch von planungs-relevanten Arten wie Neuntöter und Bluthänfling genutzt werden, ist nicht gänzlich ausschließen.

Der Beginn der Baumaßnahmen sollte zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und Störungen für freilebende Tiere in den Herbst- und Wintermonaten zu vermehrungsfreien Zeiten erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind in jedem Fall die Baufläche und das unmittelbare Umfeld auf Tiere, Jungtiere und Gelege abzusuchen. Im Fall von Funden bleiben angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ausweisung von hier einer Wohnbaufläche von hier relativ geringer Größenordnung im Bereich der bisherigen Grünlandnutzung rundet den südlichen Ortrand von Ödinghausen ab. Der Erhalt von Hecken und Bäumen, wie auch die Anpflanzung von Obstbäumen vermindert die Eingriffswirkungen durch die Errichtung des einzelnen Wohnhauses.

Ökologischen und landschaftsästhetische Funktionen bleiben auch mit leichten Veränderungen für diesen landschaftlichen Bereich am Ölsbach gewahrt.

Die Änderung / Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung kann aus landschaftspflegerischer Sicht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erfolgen.

Geilenkirchen, den 5.11.2021




Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

14. LITERATUR / QUELLEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S.2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011, S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 vom 01.03.2010), zuletzt geändert am 01.01.2017 durch Artikel 19 des Gesetzes (BGBl. I S. 2258, 2348 vom 13. Oktober 2016)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021): TIM-Online. Köln. Online unter: www.tim-online.nrw.de.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html

GEOLOGISCHER LANDESDIENST NRW (2004): Informationssystem Bodenkarte BK 50 – Nordrhein-Westfalen. Krefeld

RHEIN-SIEG-KREIS, AMT FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, – *Quantifizierte Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung* - November 2018 und dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)